© 2025 TSHN.at, Rechtsdokumente

NON DISCLOSURE AGREEMENT

Vertraulichkeits- und Geheimhaltungserklärung (Handausfüllervorlage)

1 Vertragsparteien

Partei 1: TSHN Bodengesundheits- und Entwicklungsgesellschaft mbH

Talstraße 23
5280 Braunau
Austria
Firmenbuch Nummer: FN 647912 m

Vertreten durch:
Mag. Christoph Feichtenschlager, Geschäftsführer

Partei 2: Vertragspartner

	Firma (bei Organisation) oder Titel Vorname Name Titel
	Straße, Nr.
	PLZ, Ort
	Land
	UID Nr., Steuer Nr., Firmenbuch Nr.
	Geburtsdatum (Person)
	e-mail
	Telefonnummer
	Vertreten durch (bei Organisationen) Titel, Vorname, Name, Titel
	Postition

2 Präambel

Die Parteien beabsichtigen, Gespräche zur Zusammenarbeit bei Projekten zu führen und nach erfolgreichen Vertragsverhandlungen einen Vertrag abzuschließen. Dabei sollen vertrauliche Informationen ausgetauscht wer-den. Diese Vereinbarung regelt die Vertraulichkeit und den Umgang mit solchen Informationen, wobei die grundsätzliche Regel gilt, dass vertrauliche Informationen nicht weitergegeben, zu eigenen Zwecken verwendet oder auf irgendeine Art wirtschaftlich verwertet werden dürfen.

3 Vertrauliche und geheime Informationen

Vertrauliche Informationen umfassen alle nicht öffentlich bekannten, wirtschaftlich wertvollen Daten, die eine Par-tei der anderen im Rahmen des Vertragszwecks zugänglich macht. Dazu gehören Geschäftsgeheimnisse, Pro-dukte, Herstellungsprozesse, Know-how, Erfindungen und mehr. Vertrauliche Informationen dürfen an berech-tigte und notwendige Mitarbeiter innerhalb der Parteienorganisation weitergegeben werden, an externe Bera-ter nur, wenn diese eine entsprechende Vertraulichkeitserklärung unterzeichnet und alle Informationen als „geheim“ akzeptiert haben, unabhängig davon, ob sie als solche gekennzeichnet sind oder nicht.

Vertrauliche Informationen und Dokumente mit höherer Vertraulichkeit werden „geheim“ genannt. Diese müssen von der abgebenden Partei als solche gekennzeichnet sein. Geheime Informationen dürfen nur einem einge-schränkten Kreis z.B. auf Geschäftsführungsebene oder dem direkten Gesprächs- und Verhandlungspartner innerhalb einer Parteienorganisation zugänglich gemacht werden.

Ausnahmen von der Vertraulichkeit gelten für bereits öffentlich bekannte Informationen, Eigenentwicklungen der empfangenden Partei vor der ersten Kontaktnahme zwischen den Parteien, Informationen von Dritten oder mit Einverständnis der anderen Partei offengelegte Daten.

4 Vertraulichkeits- und Geheimhaltungspflichten

Beide Parteien verpflichten sich zur sorgfältigen Behandlung der vertraulichen Informationen und dürfen sie nicht ohne schriftliche Zustimmung der anderen Partei außerhalb des unter §3 vorgesehenen Kreises weitergeben oder weiterverwenden.

Die Parteien verpflichten sich zur Sicherung der vertraulichen Informationen und informieren einander bei behördli-chen Anordnungen oder Gerichtsbeschlüssen über Offenlegungsverpflichtungen sofort nach Bekanntwerden dieser Verpflichtung und vor der tatsächlichen Offenlegung.

5 Rückgabe bzw. Löschung der vertraulichen und geheimen Informationen

Jede Partei kann jederzeit die Rückgabe oder Vernichtung der erhaltenen Informationen verlangen. Spätestens nach Beendigung erfolgloser Gespräche oder Verhandlungen, aber auch nach Beendigung des Vertragsver-hältnisses sind die erhaltenen Informationen zu vernichten. Auf alle Fälle und insbesondere, wenn die Ver-nichtung nicht möglich sein sollte, ist die Weiterverwendung der erhaltenen vertraulichen Informationen un-tersagt.

Elektronisch gespeicherte vertrauliche Informationen werden durch sichere Löschverfahren nach den jeweils übli-chen und möglichen modernsten technischen Verfahren entfernt.

6 Eigentumsrechte an Informationen

Es besteht keine Verpflichtung zum Austausch von Informationen. Jede übermittelnde Partei behält die Eigentums-rechte an den übermittelten Informationen.

Die empfangende Partei darf die Informationen nicht wirtschaftlich verwerten oder nachahmen und hat kein Recht auf Schutzrechtsanmeldungen.

7 Laufzeit

Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und ist unbefristet. Sie erlischt mit der Unterzeichnung einer neuen Vertraulichkeits- und Geheimhaltungserklärung oder beim Abschluss eines Vertrages als Folge der hier angesprochenen Gespräche und Verhandlungen, sofern darin enthaltene Vertraulichkeits- und Geheimhal-tungsregelungen die gleiche Sache und den gleichen Umfang regeln.

Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich, und die Geheimhaltungsregeln gelten weitere fünf Jahre nach Be-endigung der Gespräche oder Verhandlungen fort.

8 Schlussbestimmungen

Die hier geregelten Tatbestände gelten nicht nur für die unterzeichnenden Organisationen und Privatpersonen, sondern auch für die Vertreter als natürliche Person. Als „Dritte“ sind auch Mutter-, Tochter- oder Schwester-unternehmen bzw. Unternehmensgruppen unabhängig von der Höhe der Beteiligung zu sehen.

Jede Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftlichkeit und der schriftlichen Zustimmung bei-der Parteien.

Die Abtretung von Rechten bedarf der schriftlichen Zustimmung.

Die Vereinbarung unterliegt dem österreichischen Recht, Gerichtsstand ist Ried im Innkreis, Österreich.

Die Kosten juristischer Beratung und anderer individueller Vertragserrichtungskosten tragen die Parteien selbst.

Unwirksame Klauseln berühren nicht die Gesamtwirksamkeit. Eine angemessene Regelung tritt an ihre Stelle.

9 Unterschriften

Für Partei 1:	**Für Partei 2:**
Christoph Feichtenschlager, Geschäftsführer, 30.09.1965 Braunau, TT.MM.JJJJ	

(Vorname, Name, Position, Geb. Dat, Ort und Datum einfügen)